

1

21.10.2016

Das Wichtigste in Kürze

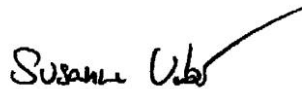
Liebe Leserin, lieber Leser,

Mit Schreiben vom 18.10.2016 hat das BMF rückwirkend zum 01.03.2016 die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen bei beruflich veranlassenen Umzügen erhöht. Die neuen Beträge gelten für Umzüge, die nach dem 28.02.2016 beendet werden. Gleichzeitig wurden die Beträge bekanntgemacht, die ab 01.02.2017 gelten werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Lohnsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Susanne Weber
Steuerberaterin



Kersten Weißig
Steuerberater

1

21.10.2016

1. Neue Beträge für Inlandsumzüge

Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind im Sinne des § 9 Abs. 2 BUKG maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs ab

- 01.03.2016 1.882 € (bisher 1.841 €)
- 01.02.2017 1.926 €

Der steuerliche Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 BUKG beträgt für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG bei Beendigung des Umzugs ab

- 01.03.2016 1.493 € (bisher 1.460 €)
- 01.02.2017 1.528 €

Für Ledige, die die Voraussetzungen des § 10 BUKG nicht erfüllen beträgt der steuerliche Pauschbetrag bei Beendigung des Umzugs ab

- 01.03.2016 746 € (bisher 730 €)
- 01.02.2017 764 €

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten zum

- 01.03.2016 329 € (bisher 322 €)
- 01.02.2017 337 €

2. Neue Beträge für Auslandsumzüge

Bei Auslandsumzügen werden die Pauschalen nach § 18 AUV aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 ermittelt. Auf diese Bemessungsgrundlage werden je berücksichtigungsfähiger Person unterschiedliche Prozentsätze angewendet. Es ergeben sich folgende Beträge:

2.1. Werte ab 01.03.2016

Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13: 5.218,75 €

Bei Umzügen innerhalb der EU

für den Mitarbeiter	20 %	1.044 €	(Wert bisher 1.021 €)
für den Ehepartner/Lebenspartner	19 %	992 €	(Wert bisher 970 €)
für jedes Kind, das mit umzieht	10 %	522 €	(Wert bisher 511 €)
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	7 %	365 €	(Wert bisher 357 €)

1

21.10.2016

Bei Umzügen außerhalb der EU, aus einem EU-Mitgliedstaat in einen Staat außerhalb der EU oder aus einem Staat außerhalb der EU in einen EU-Mitgliedsstaat

für den Mitarbeiter	21 %	1.096 €	(Wert bisher 1.072 €)
für den Ehepartner/Lebenspartner	21 %	1.096 €	(Wert bisher 1.072 €)
für jedes Kind, das mit umzieht	14 %	731 €	(Wert bisher 715 €)
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	10,5 %	548 €	(Wert bisher 536 €)

2.2. Werte ab 01.02.2017

Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13: 5.341,39 €

Bei Umzügen innerhalb der EU

für den Mitarbeiter	20 %	1.068 €
für den Ehepartner/Lebenspartner	19 %	1.015 €
für jedes Kind, das mit umzieht	10 %	534 €
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	7 %	374 €

Bei Umzügen außerhalb der EU, aus einem EU-Mitgliedstaat in einen Staat außerhalb der EU oder aus einem Staat außerhalb der EU in einen EU-Mitgliedsstaat

für den Mitarbeiter	21 %	1.122 €
für den Ehepartner/Lebenspartner	21 %	1.122 €
für jedes Kind, das mit umzieht	14 %	748 €
für mit umziehende sonstige Personen (z.B. pflegebedürftige Eltern)	10,5 %	561 €

Wie bisher können für den Rückumzug aus dem Ausland in das Inland 80 % der o.g. Beträge steuerfrei erstattet werden. Steht von vorneherein fest, dass der Mitarbeiter nicht länger als 8 Monate im Ausland tätig sein wird, können nur 20 % der o.g. Beträge, bei einem geplanten Einsatz von mehr als 8 Monaten aber weniger als 2 Jahren 40 % der o.g. Beträge steuerfrei bleiben. Der sog. Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 %, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre ein beruflich veranlasster Umzug durchgeführt wurde, wird weiterhin gewährt.

Hinweis

Nach den Regelungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) gelten nur Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland als Auslandsumzüge. Bei Umzügen aus Anlass einer Neueinstellung oder Versetzung in das Inland liegt kein Auslandsumzug vor, auch wenn die bisherige Wohnung im Ausland liegt. Für diese Umzüge gelten daher grundsätzlich die Regelungen für Inlandsumzüge.

1

21.10.2016

Allerdings hat der BFH entschieden¹, dass auch bei Umzügen von Ausland ins Inland aus Anlass einer Neueinstellung die sonstigen Umzugsauslagen in Höhe der Beträge Pauschalen lt. AUV geschätzt werden können. Daher kann der Arbeitgeber auch bei Umzügen vom Ausland ins Inland die o.g. AUV-Pauschalen steuerfrei erstatten.

2.3. Umzugsbedingter Unterricht

Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht für Kinder können höchstens für 1 Jahr zu 90 %, maximal jedoch ein Betrag in Höhe des zum Zeitpunkt der Beendigung des Umzugs maßgebenden Grundgehalts der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 14 steuerfrei erstattet werden. Die Jahresfrist beginnt spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Umzugs des Kindes.

Das Grundgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 14 beträgt

- ab 01.03.2016 4.174,30 €
- ab 01.02.2017 4.272,39 €

3. Rückwirkende Erhöhung der Beträge

In Fällen, in denen die Umzugskosten lediglich in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, ist die rückwirkende Erhöhung der Beträge ohne weiteres umsetzbar. Für die steuerfreie Arbeitgebererstattung gilt Folgendes:

Wenn der Arbeitgeber die Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge erstattet hat, kann er die Erhöhungsbeträge steuerfrei nachzahlen. Alternativ kann der Mitarbeiter den Erhöhungsbetrag aber auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2016 als Werbungskosten geltend machen.

Hat der Arbeitgeber höhere Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen als die steuerlichen Pauschbeträge erstattet, kann er die rückwirkende Erhöhung der Pauschbeträge in den Gehaltsabrechnungen berücksichtigen, wenn die elektronische Lohnsteuerbescheinigung noch nicht übermittelt ist.

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, den Lohnsteuerabzug rückwirkend zu ändern, wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat und ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Wenn der Arbeitgeber aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge von einer Rückrechnung absieht, kann der Mitarbeiter im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn um den zu viel versteuerten Teil des Pauschbetrags herabsetzen.

¹ BFH-Urteil vom 06.11.1986, BStBl 1987 II Seite 188

1

21.10.2016

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Susanne Weber

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3

80539 München

T +49(0) 89 28646-2256

F +49 (0) 89 28646-2323

susanne.weber@wts.de

Kersten Weißig

Thomas-Wimmer-Ring 1 - 3

80539 München

T +49 (0) 89 28646-2257

F +49 (0) 89 28646-2323

kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T +49(0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-11 • F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

Köln

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 584 378-47 • F: +49 (0) 9131 97002-12

1

21.10.2016

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.